Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

: Propane

Produktnummer

002D0315

Stoffname

Propane (CAS 74-98-6)

CAS-Nr.

: 74-98-6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Ein Rohstoff in chemischen Prozessen, der als Hausbrand

kommerzieller, gewerblicher und Fahrzeugkraftstoff verwendet

wird

Dieses Produkt ist gemäß Artikel 2(7)(b) von der Verpflichtung

zur Registrierung unter REACH ausgenommen.

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

: Dieses Produkt darf ohne vorherige Befragung des Lieferanten nicht für andere als die in Abschnitt 1

empfohlenen Anwendungen verwendet werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

: Shell Deutschland Oil GmbH

Suhrenkamp 71-77 D-22335 Hamburg

Telefon

: (+49) 40 6324-6255

Telefax

: (+49) 40 6321-051

E-Mail-Kontakt für

: Bei Fragen zum Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatt senden

Sicherheitsdatenblatt

Sie bitte eine E-Mail an fuelSDS@shell.com

1.4 Notrufnummer

: (+49) 30 3068 6790 (Giftnotruf Berlin)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Gase, Kategorie 1

H220: Extrem entzündbares Gas.

Gase unter Druck, Verflüssigtes Gas

H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei

Erwärmung explodieren.

2.2 Kennzeichnungselemente



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

PHYSIKALISCHE GEFAHREN:

H220 H280 Extrem entzündbares Gas. Enthält Gas unter Druck; kann bei

Erwärmung explodieren.
GESUNDHEITSGEFAHREN:

1.5

Nicht als Gesundheitsgefahr nach den CLP-

Kriterien eingestuft.
UMWELTGEFAHREN:

Laut CLP-Kriterien nicht als

umweltgefährdender Stoff klassifiziert.

Sicherheitshinweise

Prävention:

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern

gelangen.

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P243

Maßnahmen gegen elektrostatische

Entladungen treffen.

Reaktion:

P377

Brand von ausströmendem Gas: Nicht

löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.

P381

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos

möglich.

Lagerung:

P410 + P403

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

Hohe Gaskonzentrationen verdrängen den vorhandenen Luftsauerstoff; durch Sauerstoffmangel können plötzlich Bewusstlosigkeit oder Tod eintreten.

Die Exposition durch schnell expandierende Gase kann an Augen und/oder Haut zu Gefrierbrand führen.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe können über dem Boden treiben und entfernte Zündquellen erreichen, wodurch die Gefahr von zurückschlagenden Flammen besteht.

Während des Pumpens können elektrostatische Ladungen entstehen. Elektrostatische Entladung kann Feuer verursachen.

Selbst bei ordnungsgemäßen Erdungs- und Potenzialausgleichsmaßnahmen kann sich das Material

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

elektrostatisch aufladen.

Wenn eine gewisse Ladung vorliegt, können elektrostatische Entladung und Entzündung von brennbaren Luft-Dampf-Mischungen die Folge sein.

Dieses Material ist ein potenzieller statischer Akkumulator.

Das Einatmen von hohen Dampfkonzentrationen kann eine Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen, was zu Schwindelgefühlen, Benommenheit, Kopfschmerzen, Übelkeit und Koordinationsschwierigkeiten führt. Bei längerem Einatmen kann Bewusstlosigkeit oder der Tod eintreten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung : Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, hergestellt

durch Destillation von Rohöl; besteht aus

Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorwiegend im Bereich von C3 bis C7 mit einem Siedebereich von etwa 40 °C bis 80 °C.

Produkt ist kein Gemisch laut Verordnung (EG) Nummer

1907/2006.

Kann auch einen oder mehrere der folgenden Zusätze enthalten: Geruchsstoffe (in der Regel Ethanthiol),

Enteisungsmittel.

Butadien-1,3, klassifiziert als karzinogen der Kategorie 1 und mutagen der Kategorie 1, kann in Konzentrationen < 0,1%

(m/m) vorhanden sein.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr.	Konzentration [%]
Erdölgase, verflüssigt	68476-85-7 270-704-2	<= 100

Weitere Information

Enthält:

Enthalt:		
Chemische	Identifikationsnummer	Konzentration [%]
Bezeichnung		
Propan	74-98-6, 200-827-9	0 - 100
Butan	106-97-8, 203-448-7	0 - 5
Isobutan	75-28-5, 200-857-2	0 - 2
1,3-Butadien	106-99-0, 203-450-8	0 - < 0,1

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Schutz der Ersthelfer

: Ersthelfer müssen unbedingt geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, die für den Vorfall, die Verletzung

und die Umgebung angemessen ist.

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Nach Einatmen

: An die frische Luft bringen.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen keine Behandlung notwendig. Bei anhaltenden Beschwerden bitte einen Arzt

aufsuchen.

Wenn Person atmet, aber bewusstlos ist, in stabile Seitenlage bringen. Bei Aussetzen der Atmung künstlich beatmen. Bei

Ausbleiben des Herzschlags externe Herzmassage anwenden. Atmung und Puls überwachen. Umgehend Arzt

aufsuchen.

Nach Hautkontakt Kleidung, die an der Haut festgefroren ist, nicht entfernen.

Bei Erfrierungen exponierten Bereich durch Abspülen mit warmem Wasser langsam erwärmen. Andernfalls: Sofort medizinische Behandlung in Anspruch nehmen. Verschmutzte Kleidung kann feuergefährlich sein und sollte daher vor der Beseitigung mit Wasser getränkt werden.

Enge Kleidung lockern.

Verunfallten warm und ruhig halten.

Nach Augenkontakt

Sofort handeln!

Sofort medizinische Behandlung in Anspruch nehmen. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen.

Auge mit reichlich Wasser ausspülen.

Nach Verschlucken

: Im unwahrscheinlichen Fall des Verschluckens sofort in

ärztliche Behandlung begeben.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

: Hohe Konzentrationen können eine Beeinträchtigung des

zentralen Nervensystems verursachen, was zu

Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Übelkeit führt; längeres

Einatmen kann zur Bewusstlosigkeit und/oder zum Tod

führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung

: Symptomatische Behandlung.

Falls notwendig, mit Sauerstoff beatmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

: Zufuhr abstellen. Wenn dies unmöglich ist und kein Risiko für die Umgebung besteht, das Feuer ausbrennen lassen.,

Größere Brände mit Schaum oder Wassernebel löschen., Kleinere Brände mit Löschpulver, Kohlendioxid, Sand oder

Erde löschen.

Ungeeignete Löschmittel

Richten Sie keinen direkten Wasserstrahl auf das brennende

Produkt, da dieses zu einer Dampfexplosion und der Verbreitung des Feuers führen kann., Die gleichzeitige



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Verwendung von Schaum und Wasser vermeiden, da Wasser den Schaum zerstört.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung Als gefährliche Verbrennungsprodukte können entstehen: Bei unvollständiger Verbrennung kann Kohlenmonoxid freigesetzt werden. Nicht identifizierte organische und anorganische Verbindungen. Anhaltendes Feuer in der Tank-Umgebung kann zu einer Explosion führen, die durch sich aus siedender Flüssigkeit ausbreitendem Dampf entsteht (BLEVE). Inhalt steht unter Druck und kann bei Kontakt mit Wärme oder offenem Feuer explodieren. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Entzündung über größere Entfernung möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Personen müssen angemessene persönliche Schutzausrüstung einschließlich Chemieschutzhandschuhen tragen. Wenn die Gefahr großflächigen Kontakts durch verschüttetes Material besteht, muss ein Chemieschutzanzug getragen werden. In der Nähe von Feuer in engen Räumen muss ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen

werden. Wählen Sie Brandschutzkleidung, die entsprechenden Normen entspricht (z. B. in Europa: EN 469).

Spezifische Löschmethoden

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Weitere Information

Im Brandbereich nur Notfallrettungsdienst zulassen. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Behälter nach Möglichkeit aus Gefahrenzone entfernen. Kann das Feuer nicht gelöscht werden unverzüglich den

Brandort verlassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : 6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal
Lecks schließen, möglichst ohne persönliche Risiken
einzugehen. Im umliegenden Bereich alle möglichen
Zündquellen entfernen, das gesamte Personal evakuieren.
Versuchen, das Gas niederzuschlagen oder an einen sicheren
Ort zu leiten, zum Beispiel mit Hilfe eines Wassersprühnebels.
Vorsichtsmaßnahmen gegen statische Entladung ergreifen.
Durch Masseverbindung und Erdung aller Geräte den
elektrischen Stromfluss sicherstellen. Bereich mit einem

Sensor für brennbare Gase überwachen.

6.1.2 Für Notfallpersonal:

Die Atmosphäre auf das Vorhandensein entzündlicher Gaskonzentrationen testen, um sichere Arbeitsbedingungen zu bestätigen, bevor Mitarbeiter den Bereich betreten dürfen.



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

: Angemessene Rückhaltemaßnahmen ergreifen, um eine

Umweltverschmutzung zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

Verdunsten lassen.

Versuchen, das Gas niederzuschlagen oder an einen sicheren

Ort zu leiten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung vermeiden. Alle Personen, deren Anwesenheit nicht erforderlich ist, aus

dem Gefahrengebiet entfernen. Betroffene Räume gründlich belüften.

Bei einer Verschmutzung kann die Sanierung fachkundigen

Rat erfordern.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Durch Masseverbindung und Erdung aller Geräte den

elektrischen Stromfluss sicherstellen.

Relevante nationale und internationale Vorschriften beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Für Hinweise zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes., Behörden informieren, wenn eine Exposition der Öffentlichkeit oder der Umwelt auftritt oder wahrscheinlich ist., Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13 dieses Sicherheitsdaten-blattes., Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden., Explosionsgefahr. Wenn das Produkt in Oberflächenwasser/ Kanalisation gelangt, muss die Feuerwehr benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen Einatmen von Dämpfen und Kontakt mit dem Material vermeiden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Nach der Handhabung gründlich waschen. Für Hinweise zur Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

dieses Sicherheitsdatenblatts.

Informationen in diesem Datenblatt als Grundlage zur Risikobeurteilung der Bedingungen vor Ort verwenden, um angemessene Maßnahmen für die sichere Handhabung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen. Kontaminierte Kleidung vor dem Waschen in einem gut

belüfteten Raum trocknen lassen.

Vorhandene Abluftanlagen verwenden, wenn Gefahr des Einatmens von Dämpfen, Nebeln oder Aerosolen besteht. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

: Alle behördlichen Vorschriften für Umgang und Lagerung

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Umgang

einhalten.

Dieses Produkt ist nur zur Verarbeitung in geschlossenen

Systemen vorgesehen.

Bei Austritt von flüssigem Produkt, Gefahr durch tiefe

Temperaturen.

Alle offenen Flammen auslöschen, Zündquellen beseitigen,

Funkenbildung vermeiden. Nicht rauchen.

Längeren oder wiederholten Hautkontakt vermeiden. Während des Pumpens können elektrostatische Ladungen

entstehen. Elektrostatische Entladung kann Feuer

verursachen. Alle Geräte erden.

Vorhandene Abluftanlagen verwenden, wenn Gefahr des Einatmens von Dämpfen, Nebeln oder Aerosolen besteht.

Umfüllen

: Anweisungen im Abschnitt zum Umgang beachten. Keine Druckluft zum Befüllen, Entladen oder Handhaben benutzen. Durch Anschließen und Erden aller Geräte den elektrischen Stromfluss sicherstellen. Die Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen, um

Leitungen während des Pumpens begrenzen, um elektrostatische Aufladung zu verhindern. Während des Pumpens können elektrostatische Ladungen entstehen. Elektrostatische Entladung kann Feuer verursachen. Rohrleitungen können kalt werden und bei Berührung

Kälteverbrennungen hervorrufen.

Brandklasse

: Brandklasse:

В

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerklasse (TRGS 510)

: 2A, Gase

Sonstige Angaben

Die Dämpfe im oberen Bereich des Speicherbehälters können im feuer- oder explosionsgefährdeten Bereich liegen und daher entzündlich sein. Nur in speziell entwickelten, richtig gekennzeichneten Druckbehältern oder Druckflaschen lagern.

Muss in einem gut belüfteten Bereich, geschützt vor Sonnenlicht, Zündquellen und anderen Wärmequellen gelagert werden. Nicht in der Nähe von Flaschen lagern, die komprimierten Sauerstoff oder andere starke Oxidationsmittel enthalten. In Abschnitt 15 finden Sie weitere Informationen

über die gesetzlich geregelten Verpackungs- und

Lagervorschriften für dieses Produkt.

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Verpackungsmaterial

: Geeignetes Material: Für Behälter oder Behälterauskleidungen Materialien verwenden, die ausdrücklich für die Verwendung mit diesem Produkt zugelassen sind., Beispiele für geeignete Materialien sind: PA-11, PEEK, PVDF, PTFE, GRE (Epoxy), GRVE (vinyl ester), Viton (FKM), type F en GB, Neoprene (CR). Ungeeignetes Material: Einige Arten von Gusseisen., Beispiele für Materialien, die zu vermeiden sind: ABS, Naturkautschuk (NK), Nitrilkautschuk (NBR), Polyethylen (PE / HDPE), Polypropylen (PP), Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM), Polymethylmethacrylat (PMMA), Polystyrenol, Polyvinylchlorid (PVC), Polyisobutylen, Butylkatschuk (IIR), Hypalon (CSM)., Für Behälter und Behälterauskleidungen darf kein Aluminium verwendet werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Produkt durch ätzende Materialien verunreinigt ist.

Behälterhinweise

: An oder in der Nähe von Behältern nicht schneiden, bohren, schleifen, schweißen oder ähnliches. Behälter, auch solche, die geleert wurden, können explosive Dämpfe enthalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en)

: Nicht anwendbar.

Siehe zusätzliche Referenzen, die den sicheren Umgang mit Flüssigkeiten beschreiben, bei denen es sich um statische

Akkumulatoren handelt:

American Petroleum Institute 2003 (Protection Against Ignitions Arising out of Static, Lightning and Stray Currents; Schutz vor Zündung durch elektrostatische Aufladung, Blitzschlag und Streustrom) oder National Fire Protection Agency 77 (Recommended Practices on Static Electricity;

Empfohlene Verfahren bei statischer Elektrizität).

IEC TS 60079-32-1: Elektrostatische Gefahren, Leitfaden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Propan	74-98-6	AGW	1.000 ppm 1.800 mg/m3	DE TRGS 900
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Isobutan	75-28-5	AGW	1.000 ppm 2.400 mg/m3	DE TRGS 900	
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)				
Butan	106-97-8	AGW	1.000 ppm	DE TRGS 900	
			2.400 mg/m3		
Weitere Information	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)				
Erdölgase, verflüssigt	68476-85-7	AGW	1.500 mg/m3	DE TRGS 900	
Weitere Information	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900				

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Keine biologische Grenze zugewiesen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Entfällt

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Umweltspezifische Expositionsbewertungen liegen nicht vor; daher keine PNEC-Werte erforderlich.

Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren

Überwachung der Konzentration der Stoffe im Atemschutzbe-reich von Beschäftigten oder allgemein am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung eines Arbeitsplatzgrenz-wertes und die Eignung von Expositions-begrenzungen zu bestätigen. Bei einigen Stoffen kann auch biologische Überwachung geeignet sein.

Validierte Methoden zur Expositionsmessung müssen durch eine qualifizierte Person durchgeführt werden und die Proben müssen in einem zugelassenen Labor analysiert werden.

Einige Quellen für empfohlene Verfahren zur Überwachung der Luftkonzentration sind nachfolgend angegeben - gegebenenfalls auch mit dem Lieferanten in Verbindung setzen. Es sind möglicherweise weitere nationale Verfahren verfügbar.

National Institute of Occupational Safety and Health (NIOSH), USA: Manual of Analytical Methods http://www.cdc.gov/niosh/

Occupational Safety and Health Administration (OSHA), USA: Sampling and Analytical Methods http://www.osha.gov/

Health and Safety Executive (HSE), UK: Methods for the Determination of Hazardous Substances http://www.hse.gov.uk/

Institut für Arbeitsschutz Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), Germany. http://www.dguv.de/inhalt/index.jsp

L'Institut National de Recherche et de Securité, (INRS), France http://www.inrs.fr/accueil

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische SchutzmaßnahmenDer Umfang des Schutzes und die Arten der notwendigen Maßnahmen variieren in Abhängigkeit von den potenziellen Expositionsbedingungen.



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Arbeitsplatzüberwachung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung der örtlichen Gegebenheiten auswählen. Geeignete Maßnahmen beinhalten:

Möglichst geschlossene Systeme verwenden.

Angemessene explosionsgeschützte Belüftung, um die Konzentrationen in der Luft unterhalb der Expositionsrichtlinien/-grenzen zu halten.

Es wird eine lokale Absaugung der Abgase empfohlen.

Augenwaschflaschen und Notfallduschen bereit halten.

Allgemeine Angaben:

Stets die bewährten Verfahren für persönliche Hygiene beachten, wie Händewaschen nach Umgang mit dem Material und vor den Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen bzw. reinigen, um Kontaminanten zu entfernen.

Kontaminierte Kleidungsstücke und Schuhe, die sich nicht reinigen lassen, entsorgen. Auf Ordnung und Sauberkeit achten.

Verfahren zur sicheren Handhabung und Aufrechterhaltung der Schutzmaßnahmen festlegen. Mitarbeiter in Theorie und Praxis zu den Gefahren und Schutzmaßnahmen schulen, die für die routinemäßigen Arbeiten mit diesem Produkt relevant sind.

Ordnungsgemäße Auswahl, Tests und Wartung für Ausrüstung, die für Schutzmaßnahmen verwendet wird, sicherstellen, z. B. persönliche Schutzausrüstung, lokales Abluftsystem. Systeme vor Öffnen oder Wartung der Ausrüstung herunterfahren.

Abläufe dicht verschlossen aufbewahren bis zur Entsorgung oder zur späteren Wiederverwertung. Nicht einnehmen. Bei Verschlucken umgehend ärztliche Hilfe suchen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) entsprechend den nationalen Standards verwenden.

Diese Informationen werden in Übereinstimmung mit der PSA-Richtlinie (Richtlinie 89/686/EWG) und den Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) bereitgestellt.

Augenschutz

: Tragen Sie eine Schutzbrille und einen Gesichtsschutz (möglichst mit einem Kinnschutz), falls es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Spritzern kommt.

gemäß EU-Standard EN 166.

Handschutz

Anmerkungen

: Persönliche Hautpflege ist Voraussetzung für einen effektiven Hautschutz. Schutzhandschuhe auf sauberen Händen tragen. Nach dem Gebrauch die Hände waschen und gründlich abtrocknen. Es wird empfohlen, eine nicht parfümierte Feuchtigkeitscreme zu verwenden. Die Dicke der Handschuhe

reuchtigkeitscheme zu verwenden. Die bicke der Handschand

lässt keinen zuverlässigen Rückschluss auf ihre

Widerstandsfähigkeit gegen eine bestimmte Chemikalie zu, da

diese von der genauen Zusammensetzung des

Handschuhmaterials abhängt. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von der Verwendung, z. B. Häufigkeit und Dauer des Kontakts sowie der chemischen

Beständigkeit des Handschuhmaterials. Stets Handschuhlieferanten konsultieren. Verschmutzte

Handschuhe ersetzen. Bei möglichem Hautkontakt mit dem

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen (gemäß z.B. EN374, Europa oder F739, USA) aus folgenden Materialien ausreichenden Schutz: Neopren-Kautschuk. Nitril-Kautschuk. Wenn ein Kontakt mit dem flüssigen Produkt möglich oder vorhersehbar ist, sollten zur Vermeidung von Kälteverbrennungen Kälteschutzhandschuhe getragen werden. Bei dauerhafter Exposition raten wir zu Handschuhen mit einer Durchbruchzeit von über 240 Minuten, ideal mit > 480 Minuten, sofern vorhanden. Als Schutz gegen kurzzeitige Exposition / Spritzschutz bleibt die Empfehlung dieselbe, jedoch kann es sein, dass Handschuhe dieser Schutzklasse nicht verfügbar sind. In diesem Fall sind auch Handschuhe mit kürzerer Durchbruchzeit ausreichend, sofern alle Pflege- und Frsatzhinweise beachtet werden.

Haut- und Körperschutz

: Chemikalien- und kältebeständige Schutzhandschuhe, Stiefel und Schürze.

Atemschutz

: Wenn technische Maßnahmen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, geeigneten Atemschutz unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitsbedingungen und der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auswählen. Mit Herstellern von Atemschutzgeräten abklären. Atemschutzgerät dann anlegen, wenn normale Filter-Systeme ungeeignet sind, z.B. bei hohen Luftkonzentrationen, bei Risiko von Sauerstoffmangel oder in geschlossenen Räumen. Wenn normale Filtersysteme geeignet sind, unbedingt die geeignete Kombination von Filter und Maske auswählen. Wählen Sie einen geeigneten Filter für organische Gase und Dämpfe [Typ AX Siedepunkt < 65 °C (149 °F)], der EN14387

Thermische Gefahren

: Bei der Handhabung von kalten Materialien, die Erfrierungen verursachen können, Schutzhandschuhe, einen Schutzhelm mit Visier, einen Kälteschutzanzug (die Ärmel müssen die Handschuhe und die Hosenbeine die Stiefel bedecken) und kälteresistente Sicherheitsschuhe tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise

: Behördliche Vorschriften für Abluft beachten. Geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen aus den relevanten Umweltschutzgesetzen ergreifen. Hinweise in Abschnitt 6 zur Vermeidung einer Umwelt- Kontamination beachten. Nicht gelöstes Material nicht ins Abwasser gelangen lassen. Abwasser in einer kommunalen oder industriellen Kläranlage behandeln bevor es in

Oberflächengewässer eingeleitet wird.



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3 Überarbeitet am 24.02.2017 Druckdatum 29.03.2019

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : Nicht anwendbar

: Geruchslos Geruch

Geruchsschwelle : Keine Angaben verfügbar.

pH-Wert : Entfällt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Keine Angaben verfügbar.

: -42 - -1 °C Siedepunkt/Siedebereich

Flammpunkt

Anmerkungen: Keine Angaben verfügbar.

Verdampfungsgeschwindigke : Keine Angaben verfügbar.

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

: Hochentzündlich.

Obere Explosionsgrenze

: Typisch 10 %(V)

Untere Explosionsgrenze

: Typisch 2 %(V)

Dampfdruck

: 350 - 1.300 kPa (38,0 °C)

Relative Dampfdichte

: Keine Angaben verfügbar.

Relative Dichte

: Keine Angaben verfügbar.

Dichte

: 513 kg/m3 (15,0 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit Löslichkeit in anderen : Keine Angaben verfügbar. : Keine Angaben verfügbar.

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Angaben verfügbar.

Selbstentzündungstemperatu : Keine Angaben verfügbar.

Zersetzungstemperatur : Keine Angaben verfügbar.

Viskosität

Viskosität, kinematisch : Keine Angaben verfügbar.



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

9.2 Sonstige Angaben

Leitfähigkeit

: Niedrige Leitfähigkeit: < 100 pS/m

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Produkt ist nicht selbstreaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Gebrauchsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen

: Keine gefährliche, exotherme Polymerisation.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende

: Wärme, offenes Feuer, Funken und heiße Oberflächen.

Bedingungen

Unter bestimmten Umständen kann sich das Produkt infolge

statischer Elektrizität entzünden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe

: Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche

: Bildung gefährlicher Zersetzungsprodukte ist bei normaler

Zersetzungsprodukte

Lagerung nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Grundlagen der Bewertung

: Die angegebenen Informationen basieren auf

Untersuchungen des Produktes.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Inhalation ist die primäre Route der Exposition. Eine

Exposition kann jedoch auch durch Haut- oder Augenkontakt

erfolgen.

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität

Anmerkungen: Entfällt



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Akute inhalative Toxizität

: LC 50 Ratte: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Anmerkungen: Praktisch nicht giftig (geschätzt):

Akute dermale Toxizität

Anmerkungen: Entfällt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen: Nicht hautreizend.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen: Nicht augenreizend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen: Vermutlich kein Sensibilisator.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

: Anmerkungen: Wird nicht als mutagen betrachtet.

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen: Keine Krebserzeugung (geschätzt).

Material	GHS/CLP Karzinogenität Einstufung		
Erdölgase, verflüssigt	Karzinogenität Kategorie 1B		
Propan	Als nicht karzinogen klassifiziert		
Butan	Als nicht karzinogen klassifiziert		
Isobutan	Als nicht karzinogen klassifiziert		
1,3-Butadien	Karzinogenität Kategorie 1A		

Material	Sonstiges Karzinogenität Einstufung	
Erdölgase, verflüssigt	: Gruppe 3: Nicht einstufbar in Bezug auf dessen Karzinogenität bei Menschen	

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

11-		4	0
ver	sion	-1	. చ

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

	: Gruppe 1: Krebserzeugend für Menschen		
1,3-Butadien	: Gruppe 1: Krebserzeugend für Menschen		

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Anmerkungen: Beeinträchtigt vermutlich nicht die Fruchtbarkeit., Verursacht keine Entwicklungsstörungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen: Hohe Konzentrationen können eine Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems verursachen, was zu Kopfschmerzen, Schwindelgefühl und Übelkeit führt; längeres Einatmen kann zur Bewusstlosigkeit und/oder zum Tod führen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen: Geringe systemische Toxizität bei wiederholter Exposition.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Nicht als Aspirationsgefahr betrachtet.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Die schnelle Freisetzung von Gasen, die unter Druck Flüssigkeiten sind, können auf Gewebe (Haut, Augen), das ihnen ausgesetzt ist, aufgrund der entstehenden Verdunstungskälte Erfrierungen verursachen., Hohe Gaskonzentrationen verdrängen den vorhandenen Luftsauerstoff; durch Sauerstoffmangel können plötzlich Bewusstlosigkeit oder Tod eintreten., Die Exposition durch sehr hohe Konzentrationen ähnlicher Materialien wurde mit Herzrhythmusstörungen und Herzstillstand in Verbindung gebracht.

Anmerkungen: Klassifizierungen anderer Behörden unter verschiedenen Regelungsrahmen können existieren.

Übersicht über die Bewertung der CMR-Eigenschaften

Keimzell-Mutagenität-

: Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine

Bewertung

Klassifizierung in den Kategorien 1A/1B.

Karzinogenität - Bewertung

: Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Klassifizierung in den Kategorien 1A/1B.

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine

Klassifizierung in den Kategorien 1A/1B.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Grundlagen der Bewertung

: Für dieses Produkt stehen nur unvollständige

ökotoxikologische Daten zur Verfügung. Die folgenden Informationen basieren teilweise auf Erkenntnissen der Komponenten sowie ökotoxikologischen Eigenschaften vergleichbarer Produkte. Physikalische Eigenschaften deuten an, dass sich Kohlenwasserstoffgase rapide aus der

aquatischen Umgebung verflüchtigen werden und dass eine Beobachtung von akuten und chronischen Wirkungen in der

Praxis nicht möglich sein wird.

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen

(Akute Toxizität)

: Anmerkungen: Praktisch keine toxische Wirkung (geschätzt):

LC/EC/IC50 > 100 mg/l

Giftig für Krebstiere (Akute

Toxizität)

: Anmerkungen: Praktisch keine toxische Wirkung (geschätzt):

: Anmerkungen: Praktisch keine toxische Wirkung (geschätzt):

LL/EL/IL50 >100 mg/l

LC/EC/IC50 > 100 mg/l

Giftig für

Algen/Wasserpflanzen

(Akute Toxizität) Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität) Giftig für Krebstiere (Chronische Toxizität)

Giftig für Mikroorganismen

(Akute Toxizität)

: Anmerkungen: Keine Angaben verfügbar.

: Anmerkungen: Keine Angaben verfügbar.

Anmerkungen: Keine Angaben verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit

: Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar (geschätzt).,

Schnelle photochemische Oxidation in der Luft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation

: Anmerkungen: Kein hohes Bioakkumulationspotential

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

(geschätzt).

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Anmerkungen: Keine Angaben verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität

: Anmerkungen: Aufgrund der extremen Flüchtigkeit der

Kohlenwasserstoffgase ist Luft das einzige

Umweltkompartiment, wo diese gefunden werden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung

: Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als

PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

: Wegen der großen Ausgasungsgeschwindigkeit aus wässriger

Lösung stellt das Produkt keine signifikante Gefahr für

Wasserlebewesen dar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

: Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten

Materials zu bestimmen, um die richtige Klassifizierung des Abfalls und die Entsorgungsmethoden unter Einhaltung der

anzuwendenden Vorschriften festzulegen.

Abfälle von Leckagen oder nach Tankreinigung sind in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften durch eine anerkannte Sammel- oder Entsorgungsstelle zu entsorgen, von deren Kompetenz man sich vorher zu überzeugen hat. Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen

lassen.

Angesichts der Art und Verwendung dieses Produkts ist dessen Entsorgung selten erforderlich. Falls notwendig, durch kontrollierte Verbrennung in einer speziell entwickelten Anlage

entsorgen. Falls dies nicht möglich ist, den Lieferanten

kontaktieren.

Verunreinigte Verpackungen

Behälter vollständig entleeren.

Nach dem Entleeren an sicherem Platz belüften, außer Reichweite von Funken und Feuer. Rückstände können eine

Explosionsgefahr darstellen.

Verschmutzungen des Bodens, des Wassers oder der Umwelt

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

durch den Abfallbehälter verhindern.

Zum Teil aufgebrauchte oder leere Flaschen an den

Lieferanten zurücksenden.

Für Tanks den Rat des Lieferanten einholen.

In Übereinstimmung mit den bestehenden behördlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Abfallsammler oder -Verwerter entsorgen, von dessen Eignung man sich vorher

überzeugt hat.

Örtliche Gesetze

Anmerkungen

: Entsorgung entsprechend der regionalen, nationalen und

lokalen Gesetze und Vorschriften.

Örtliche Vorschriften können strenger sein als regionale oder nationale Erfordernisse und müssen eingehalten werden.

EU-Abfallschlüssel:

16 05 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in

Druckbehältern (einschl. Halone).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADN	:	1965
ADR	•	1965
RID	:	1965
IMDG	:	1965
IATA	·	1965

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT,

N.A.G.

(Gemisch C (PROPAN))

ADR : KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT,

N.A.G

(Gemisch C (PROPAN))

RID KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT,

N.A.G.

(Gemisch C (PROPAN))

IMDG : HYDROCARBON GAS MIXTURE, LIQUEFIED, N.O.S.

(Propane)

IATA : HYDROCARBON GAS MIXTURE, LIQUEFIED, N.O.S.

(Propane)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 2
ADR : 2
RID : 2
IMDG : 2.1
IATA : 2.1

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe

: Nicht zugewiesen

Klassifizierungscode

: 2F : 23

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

Gefahrzettel

: 2.1

ADR

Verpackungsgruppe

: Nicht zugewiesen

Klassifizierungscode Nummer zur Kennzeichnung : 2F

der Gefahr

: 23

Gefahrzettel

: 2.1

RID

Verpackungsgruppe

: Nicht zugewiesen

Klassifizierungscode

: 2F

Nummer zur Kennzeichnung

: 23

der Gefahr

: 2.1

Gefahrzettel IMDG

Verpackungsgruppe

: Nicht zugewiesen

Gefahrzettel

: 2.1

IATA

Verpackungsgruppe

: Nicht zugewiesen

Gefahrzettel

: 2.1

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend

: nein

ADR

Umweltgefährdend

: nein

Umweltgefährdend

: nein

IMDG

Meeresschadstoff

: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen

: Siehe auch Abschnitt 7, Handhabung und Lagerung, für spezielle Vorsichtsmaßnahmen, welche Anwender wissen, bzw. im Rahmen von Transportvorschriften erfüllen müssen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß **IBC-Code**

Kategorie der

: Entfällt

Verschmutzung Schiffstyp

: Entfällt

Produktname Spezielle

: Entfällt : Entfällt

Vorsichtsmaßnahmen



Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse

: nwg nicht wassergefährdend

Anmerkungen: Nicht wassergefährdend laut VwVwS, Anhang

1.

Sonstige Vorschriften

: Technische Anleitung Luft: Produkt ist nicht namentlich aufgeführt. Abschnitt 5.2.5 zusammen mit Abschnitt 5.4.9

beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Substanz nicht durchgeführt, da diese Substanz von der Registrierpflicht ausgenommen ist.

Der Hersteller hat für diesen Stoff/diese Mischung keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Legende zu Abkürzungen in diesem Sicherheitsdatenblatt

 Die in diesem Dokument verwendeten Standard-Abkürzungen und -Akronyme können in einschlägiger Referenzliteratur (z. B. wissenschaftlichen Wörterbüchern) bzw. auf Webseiten nachgeschlagen werden.

ACGIH = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AICS = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen

ASTM = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung

BEL = Biologische Expositionsgrenze BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole

CAS = Chemical Abstracts Service

CEFIC = Wirtschaftsverband der europäischen chemischen Industrie

CLP = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

COC = Flammpunktprüfer nach Cleveland DIN = Deutsches Institut fur Normung

DMEL = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau

DNEL = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen DSL = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen

EC = Europäische Kommission

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

EC50 = Effektive Konzentration 50

ECETOC = Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und

Toxikologie von Chemikalien

ECHA = Europäische Chemikalien Agentur

EINECS = Europäisches Altstoffverzeichnis

EL50 = Effektives Niveau 50

ENCS = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer

Chemikalien

EWC = Europäischer Abfall-Code

GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und

Kennzeichnung von Chemikalien

IARC = Internationales Krebsfoschungszentrum

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IC50 = Hemmkonzentration 50

IL50 = Hemmniveau 50

IMDG = Internationale Maritime Gefahrgüter

INV = Chinesisches Chemikalien-Verzeichnis

IP346 = "Institute of Petroleum" (IP) Testmethode Nr. 346 zur

Bestimmung von polyzyklischen Aromaten DMSO-

extrahierbar

KECI = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien

LC50 = Letale Konzentration 50

LD50 = Letale Dosis 50

LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze /

Inhibitionsgrenze

LL50 = Letales Niveau 50

MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-

Verschmutzung durch Schiffe

NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration

einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen

OE HPV = Occupational Exposure - High Production Volume

(Berufliche Exposition – hohes Produktionsvolumen)

PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PICCS = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und

chemischen Substanzen

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration

REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Beschränkung von Chemikalien

RID = Regulations Relating to International Carriage of

Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen

Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

SKIN DES = Skin Designation (Kennzeichnung, dass

Hautabsorption vermieden werden soll)

STEL = Kurzzeit Expositionsgrenze

TRA = Gezielte Risiko-Bewertung

TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle

TWA = Zeitgewichteter Durchschnitt

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

1	-1	1	-1	1	- 1	- 1
1						
1	-	- 1		- 1	1	- 1

Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Propane

Version 1.3

Überarbeitet am 24.02.2017

Druckdatum 29.03.2019

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt ist nur zur gewerblichen Verwendung/Verarbeitung bestimmt, wenn diese in Abschnitt 16 nicht anderweitig spezifiziert sind.